



Checkliste für Selbstständige zur Minimierung des Risikos von Scheinselbstständigkeit



MegaPart „Health Check“

Für das Vorliegen einer Scheinselbstständigkeit sind die tatsächlichen Verhältnisse in jedem konkreten Einzelfall entscheidend, es gibt jedoch diverse Kriterien, die auf eine Scheinselbstständigkeit hindeuten. Bei der Beurteilung muss aber immer das Gesamtbild der Verhältnisse berücksichtigt werden. Es kann sein, dass ein selbstständiger IT-Berater, der für verschiedene Kunden tätig ist, bei einer Überprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung bei einem Kunden als Selbstständig tätig eingestuft wird, während seine Tätigkeit bei einem andern Kunden als Scheinselbstständigkeit angesehen wird.

Die folgenden Kriterien erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Statusfeststellungsverfahren die Tätigkeit als Scheinselbstständigkeit eingestuft wird:

- Die Eingliederung der Freelancer*innen in den Betrieb des Kunden durch fachliche und disziplinarische Weisungsrechte
- Es erfolgt eine Anwesenheitskontrolle durch den Kunden
- Die Verantwortlichkeit für das Arbeitsergebnis liegt beim Kunden, nicht beim Vertragspartner
- Der/die Freelancer*in hat keine Krankenversicherung, die mit den Leistungen der gesetzlichen vergleichbar ist
- Der/die Freelancer*in hat keine alternative Altersvorsorge (z. B. Lebensversicherung, Immobilien etc.), die hinsichtlich der Leistung mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist
- Der/die Freelancer*in trägt das unternehmerische Risiko für seine/ihre Tätigkeiten nicht selbst
- Es ist nicht der explizite Wunsch des/der Freelancer(s)*in, ausschließlich als unabhängiger Auftragnehmer tätig zu sein

Eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Kunden kann beispielsweise durch folgende Anhaltspunkte gegeben sein:

- Der Kunde stellt einen festen Arbeitsplatz und/oder die Arbeitsmittel zur Verfügung
- Eine feste Integration in Prozesse des Kunden
- Der/die Freelancer*in hat eine E-Mailadresse des Kunden, die ihn/sie nicht explizit als externen Mitarbeiter ausweist
- Der/die Freelancer*in erhält eine Überstundenvergütung und hat Urlaubsanspruch
- Der/die Freelancer*in erhält eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Der/die Freelancer*in erhält Sozialleistungen vom Kunden (z.B. einen Zuschuss zur betriebseigenen Kantine oder der betrieblichen Altersvorsorge)



Checkliste für Selbstständige zur Minimierung des Risikos von Scheinselbstständigkeit



Disziplinarische Weisungsrechte können beispielsweise folgende Punkte sein:

- Die Vorgabe des Arbeitsortes und/oder der Arbeitszeit durch den Kunden
- Die Vorgabe der Urlaubszeit durch den Kunden
- Die Art der Arbeitsausführung

Grundsätzlich dürfen die unternehmerischen Entscheidungsbefugnisse der Auftragnehmer*innen nicht zu stark eingeschränkt werden. Schon bei der Wortwahl der zu beauftragenden Tätigkeiten muss deshalb darauf geachtet werden, dass diese mit selbstständigem Arbeiten konform sind. Folgende beispielhafte Formulierungen sind deshalb zu unterlassen:

- Unterstützung bei ...
- Mitarbeit bei ...
- Mitwirkung bei ...
- Hilfestellung bei ...
- „allgemein“

Stattdessen eignen sich die folgenden Angaben zu Tätigkeitsbeschreibungen:

- Entwicklung von ...
- Migration von ...
- Implementation von ...
- Beratung bei ...
- Umsetzung von...
- Durchführung von...
- Planung von...
- Erstellung von ...
- Arbeitspaket xy

Die folgenden Kriterien reduzieren außerdem die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Statusfeststellungsverfahren die Tätigkeit als Scheinselbstständigkeit eingestuft wird:

- Der/die Freelancer*in beschäftigt sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (ohne Familienangehörige)
 - Mitarbeitende Ehe- oder Lebenspartner sowie Abkömmlinge des Arbeitgebers unterliegen der obligatorischen Statusüberprüfung
- Der Freiberufler ist Inhaber einer Kapitalgesellschaft
 - Eine AG in Gründung ist jedoch problematisch, sie muss im Handelsregister eingetragen sein
 - Bei einer 1-Mann-GmbH oder UG besteht trotzdem Gefahr, dass bei einer Überprüfung eine Scheinselbstständigkeit festgestellt wird
 - Geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH unterliegen der obligatorischen Statusüberprüfung
- Der/die Freelancer*in zahlt freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung ein



Checkliste für Selbstständige zur Minimierung des Risikos von Scheinselbstständigkeit



- Der/die Freelancer*in zahlt freiwillig in die Künstlersozialkasse ein (geht z.B. als Grafiker)
- Der/die Freelancer*in erzielt mind. 17% Gesamtumsatzes im Zeitraum der kommenden 12 Monate durch andere Kunden
- Der/die Freelancer*in ist älter als 58 Jahre und hat einen Antrag auf Befreiung der Rentenversicherung gestellt
- Der/die Freelancer*in befindet sich in Existenzgründung und hat einen Antrag auf Befreiung der Versicherungspflicht gestellt
- Der/die Freelancer*in ist nachweisbar auf der Suche nach weiteren Auftraggebern (konkrete Angebote an Auftragnehmer sollten archiviert werden)
- Die Nutzung einer geschäftlichen E-Mailadresse, kein kostenloser E-Mail-Account mit kryptischem Benutzernamen
- Die Aufgaben im Projekt grenzen sich von denen der Festangestellten des Auftraggebers ab

Selbstverständlich gibt es noch viele weitere Kriterien, die für oder gegen eine Scheinselbstständigkeit sprechen. Und auch wenn bei einer Überprüfung einige Kriterien für eine abhängige Beschäftigung sprechen, können trotzdem die Kriterien für das Vorliegen einer Selbstständigkeit überwiegen.